



## Tierhalterhaftung – Wer haftet für Schäden durch den Hund?



**Partner  
Rechtstipp von  
Rechtsanwältin  
Dr. Nadina Eugster  
[www.ra-eugster.at](http://www.ra-eugster.at)**

Stellen Sie sich vor, Sie spazieren mit Ihrem liebevollen und ruhigen Hund in einem Wald, der Hund kann sich frei bewegen und plötzlich rennt er Ihnen davon und verletzt ein anderes Tier oder eine Person. Haften Sie für den Schaden?

Grundsätzlich gilt: Sie bzw. die Person, der Sie Ihr Haustier übergeben, unterliegt der Tierhalterhaftung und haftet daher für das Verhalten Ihres Tieres. Wenn Sie wissen, dass die Person, der Sie Ihr Tier übergeben nicht geeignet ist, haften Sie allenfalls dennoch für das Verhalten des Hundes.

Die der Tierhalterhaftung zugrunde liegende Tiergefahr besteht darin, dass Tiere durch ihre von Trieben und Instinkten gelenkten Bewegungen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, Schaden stiften können. Im Rahmen der Tierhalterhaftung müssen Sie daher beweisen, dass Sie die objektive Sorgfalt im Umgang mit Ihrem Tier eingehalten haben, um ebensolche Gefahren zu vermeiden. Objektive Sorgfalt bedeutet, dass Sie im konkreten Fall in Bezug auf das Wesen des Tieres, die Situation und die Umgebung die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung vorgenommen haben. Je gefährlicher die Tierart grundsätzlich und im konkreten Fall das Tier, je herausfordernder die Umgebung, desto größer ist Ihre Verpflichtung, das Tier an der Leine zu nehmen, es gut abrichten zu lassen und für eine sorgfältige Verwahrung zu sorgen. Auch mit zu berücksichtigen ist die eigene Beherrschbarkeit des Tieres. Bei einem Pudel sollte somit eine andere Sorgfalt an den Tag gelegt werden, als bei einem Schäferhund, selbst wenn dieser ein ganz sanftes Gemüt hat. Ebenso können Hunde, die zu stürmischen Begrüßungen neigen Gefahrenquellen darstellen, da allenfalls die Reaktion des Gegenübers überraschend für den Hund sein kann. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren wegen Schadenersatzforderungen kommen, so beziehen die Gerichte bei ihren Entscheidungen folgende Punkte mit ein: erkennbare Eigenschaften und die Gefährlichkeit des Hundes; die Art und Individualität des Hundes; äußere bzw. örtliche Gegebenheiten. Ihre Sorgfaltspflicht richtet sich nach den Ihnen bekannten oder erkennbaren Eigenschaften des Tieres und den jeweiligen Umständen. Allerdings dürfen Sie als Tierhalter auf das bisherige Verhalten Ihres Tieres vertrauen. Dennoch gibt es keinen sogenannten „Freibiss“ – auch beim ersten Biss kann der Tierhalter zur Haftung herangezogen werden.

Grundsätzlich dürfen aber die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwahrung nicht überspannt werden. Es kann vom Tierhalter nicht eine Verwahrung von in der Regel gutmütigen Tieren verlangt werden, die jede nur denkbare Beschädigung mit Sicherheit ausschließt. Bei Unfällen ist daher auf die Wahrscheinlichkeit der betreffenden Schadenzufügung durch das konkrete Tier zu achten. Vorhersehbare Gefahren sind immer zu vermeiden, gesetzliche Leinenzwänge immer einzuhalten.

**Wenn Sie Fragen an mich haben, erreichen Sie mich per E-Mail unter [kanzlei@ra-eugster.at](mailto:kanzlei@ra-eugster.at), [www.ra-eugster.at](http://www.ra-eugster.at)**